

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2011

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-34/11

Zulassungsnummer:

Z-56.273-3562

Antragsteller:

Herbert Bailer GmbH

Lessingstraße 16

72663 Großbettlingen

Geltungsdauer

vom: **12. September 2011**

bis: **12. September 2016**

Zulassungsgegenstand:

In PE-Folie eingeschweißte Mineralwolleplatten "baiform SDE B1" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der werkseitig in Polyethylen-Folie (PE-Folie) eingeschweißten Mineralwolleplatten, "baiform SDE B1" (im Weiteren eingeschweißte Mineralwolleplatten) genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die werkseitig eingeschweißten Mineralwolleplatten in unterschiedlichen Abmessungen dürfen für die Hinterlegung von Unterdecken-Decklagen nach der Norm DIN EN 13964³, die aus metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt $\geq 500^\circ\text{C}$ und Rohdichte $\geq 1987,5\text{ kg/m}^3$) und mineralischen Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klassen A1 / A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ (Rohdichte $\geq 700\text{ kg/m}^3$, $d \geq 6\text{ mm}$) bestehen, im Innenbereich von Gebäuden eingesetzt werden.
Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss $> 80\text{ mm}$ betragen.
- 1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zu verwendenden Mineralwolleplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 dürfen die eingeschweißten Mineralwolleplatten als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.
- 1.2.3 Die Eignung der eingeschweißten Mineralwolleplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder den Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.
- 1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.
- 1.2.5 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind unbeschichtete/unkaschierte, nichtbrennbare Mineralwolleplatten (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 bzw. gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1408 zu verwenden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964:2007-02
+ A1:2006

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten müssen aus Mineralfasern (Stein- bzw. Glasfasern) und organischem Bindemittel bestehen.

Die Rohdichte der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 muss 27 kg/m^3 bis 121 kg/m^3 betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Toleranzbereiches liegen.

Die Rohdichte der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1408 muss 13 kg/m^3 bis 33 kg/m^3 betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Toleranzbereiches liegen.

2.1.2 Die für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendete PE-Folie muss ein Flächengewicht von $24 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ haben.

2.1.3 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der eingeschweißten Mineralwolleplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung dieser eingeschweißten Mineralwolleplatten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, gemäß Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifi-

zierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszeichen erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist bei jeder Lieferung der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten und der PE-Folie zu überprüfen:

- Kennzeichnung der Mineralwolleplatten, deren Verpackung oder deren Beipackzettel mit dem Ü-Zeichen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 bzw. Nr. Z-23.15-1408 zum Nachweis des Glimmverhaltens
- Einhaltung der Rohdichtebereiche gemäß Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Übereinstimmung der PE-Folie mit den Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch Herstellererklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁵ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁶ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Dabei ist auch zu kontrollieren ob die in Abs. 2.3.2 geforderten Kennzeichnungen der Mineralwolleplatten und die Herstellererklärungen für die PE-Folie vorhanden sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die mit PE-Folie eingeschweißten Mineralwolleplatten sind bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 und Abschnitt 2 schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, nicht glimmend).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 4.2 Müssen die eingeschweißten Mineralwolleplatten aufgrund lokaler Gegebenheiten auf der Baustelle zugeschnitten werden, ist die PE-Folie an den Schnittflächen anschließend wieder zu verschweißen.
- 4.3 Die Verlegehinweise und Ausführungsregeln des Herstellers sind zu beachten.
- 4.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der eingeschweißten Mineralwolleplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt